

# Förderverein für das BBW Waiblingen e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein für das BBW Waiblingen e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist in Waiblingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung von Jugendlichen und Projekten in der gesamten Berufsbildungswerk Waiblingen gGmbH (abgekürzt: "BBW Waiblingen") als einer diakonischen Einrichtung zur Förderung und Ausbildung junger Menschen.
2. Die Zielsetzung und der Zweck wird insbesondere durch nachfolgende Aufgabenstellungen und Maßnahmen verwirklicht:
  - finanzielle Unterstützung von
    - beruflichen, sozialen und religiösen Bildungsmaßnahmen,
    - Fortbildungen,
    - Projekten,
    - Anschaffungen,
    - interkultureller Integrationsoweit diese der beruflichen und sozialen Förderung der Teilnehmer/innen an Maßnahmen des BBW Waiblingen dienen und nicht durch den Haushalt des BBW Waiblingen abgedeckt sind.
  - Unterstützung von bedürftigen jungen Menschen im BBW Waiblingen, um ihnen die Teilnahme an Projekten und Gruppenmaßnahmen zu ermöglichen.

Darüber hinaus unterstützt der Verein ideell die

- Pflege von Kontakten zu "Politik und Wirtschaft" und den Aufbau eines Netzwerks zur ideellen und materiellen Unterstützung der beruflichen und sozialen Förderung im BBW Waiblingen.
  - Gewinnung von Unternehmen und Verwaltungen für berufliche Bildungsmaßnahmen und die Bereitstellung von Praktikums- und Arbeitsplätzen für die Teilnehmer/innen an Maßnahmen des BBW Waiblingen.
  - Gewinnung von Ausbildungsbetrieben zur konzeptionellen Zusammenarbeit mit dem BBW Waiblingen.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Überschüsse können unter Beachtung der Vorschriften des § 58 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung den Rücklagen zur Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zugeführt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.
5. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.  
Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/innen des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Fördermittel**

1. Die vom Verein zur Erreichung seines Zwecks benötigten Mittel werden aufgebracht
  - durch Mitgliedsbeiträge
  - durch Spenden, Benefizveranstaltungen und Erträge aus Vereinsvermögen
  - durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, wohltätiger Organisationen und Lotterien
2. Für die Höhe der jährlichen Mitglieder- und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Finanz- und Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht.
2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären und wird wirksam, wenn der Vorstand den Beitritt bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit zum Ende eines Monats möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. Über einen eventuell erforderlichen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands
  - Wahl und Abberufung des Vorstands
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr

- Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über die Satzung, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem Tage der Versammlung unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung durch den Vorstand.
  3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen.
  4. An den Mitgliederversammlungen nimmt ein/e Vertreter/in des BBW Waiblingen beratend teil.
  5. Zu den Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem ordentlichen Mitglied Sachverständige oder andere Personen hinzugezogen werden.
  6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
  7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

## § 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Für Satzungsänderungen und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## § 9 Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Mitgliedsbeiträge schuldet, die mindestens die Höhe eines Jahresbeitrags ausmachen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und einem/r Schatzmeister/in. Zusätzliche Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung zugewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.

3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden  
(siehe § 3 Abs. 5)
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:
  - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Aufstellung des Haushaltsplans
  - Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erzielung der Mittelaufbringung nach § 4 der Satzung
  - Prüfung und Entscheidung über Anträge zur Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.
5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind jede/r allein vertretungsbefugt. Die Vertretungsmacht der übrigen Vorstandsmitglieder wird dahingehend beschränkt, dass nur zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
6. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds sind Sachverständige zu den Beratungen zuzulassen.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und mindestens von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

## § 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren zu wählen.
2. Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Berufsbildungswerk Waiblingen gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.